

**S a t z u n g  
des Rhein-Lahn-Kreises**

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz  
zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

vom 31. Mai 1994

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 07.03.1994 aufgrund des § 17 der  
Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit

Art. 1 § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber  
(AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074)

und

§ 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Übertragung von Aufgaben**

(1) Der Rhein-Lahn-Kreis überträgt der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein  
und den Verbandsgemeinden im Rhein-Lahn-Kreis (Delegationsnehmer)  
nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen  
Namen:

1. die Gewährung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG,
2. die Gewährung der Aufwandsentschädigung für zu leistende Arbeit nach  
§ 5 (2) AsylbLG,
3. die Gewährung der sonstigen Leistungen nach § 3 AsylbLG, soweit  
diese im Einzelfalle zu den Grundleistungen des § 3 AsylbLG zählen,  
aber dort die Leistungshöhe übersteigen,
4. die Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG  
in dem Umfang, wie die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Rhein-  
Lahn-Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die Satzung über  
die Durchführung von Sozialaufgaben im Rhein-Lahn-Kreis  
(Sozialaufgabenatzung) vom 06. Juni 1979 auf die o. g.  
Delegationsnehmer übertragen ist,
5. die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 8  
AsylbLG,

6. die Abgabe der Asylbewerber-Leistungsstatistik nach § 12 AsylbLG, soweit die abgefragten Erhebungsdaten durch Aufgabendelegation bei den Delegationsnehmern vorhanden sind.
- (2) Der Rhein-Lahn-Kreis bleibt zuständig für die Gewährung der übrigen Leistungen nach dem AsylbLG.

**§ 2**

Erstattung von Aufwendungen

Der Rhein-Lahn-Kreis erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die Aufwendungen in voller Höhe. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

**§ 3**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.1993 in Kraft.

56130 Bad Ems, 31.05.1994

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises

(Kurt Schmidt)  
Landrat